

Timeline 2025 für genehmigte Gesamtkonzepte der Einrichtungen der
 Erwachsenenbildung des Förderzeitraums
 01.01.2022 – 31.12.2027

28.02.2025	Einreichen Evaluierungsbericht Gesamtkonzept inkl. Bestätigung des Experten über die Partizipation der Einrichtungen ¹
	Einreichen Gesamtkonzept ² (nicht zutreffend) <ul style="list-style-type: none"> • Binnen 3 Monaten (spätestens zum 31.05.2025): Erhalt Gutachten der Fachjury • Innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Gutachtens: Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme und/oder Anfrage auf Anhörung • Spätestens 4 Monate nach Abgabe des Jurygutachtens: Entscheidung der Regierung über die Genehmigung
31.03.2025	Einreichen „Anmeldung eines Infrastrukturvorhabens“ ³
	Einreichen Bilanz und Ergebnisrechnung 2024 und Haushaltsplan 2025 ⁴
	Einreichen Zuschussanträge für besondere Projekte ⁵
	Einreichen Zuschussanträge für Evaluationen ⁶ (nicht zutreffend)
	Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben der Selbstevaluation (durch den RfE für 11 Einrichtungen, 1 Einrichtung gesondert)
	Einreichen Zuschussanträge zur Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen ⁷
	Einreichen der Gehaltsbelege für die regularisierten BVA-Stellen (mit Konvention) ⁸
10.04.2025	Einreichen der Teilnahmestatistik 2024 ¹⁰
01.09.2025	Einreichen „Antrag auf Bezuschussung eines Infrastrukturvorhabens“ ¹¹
15.09.2025	Einreichen Zuschussanträge zur Anschaffung von Ausstattungen ¹²
30.11.2025	Vorschläge zur Besetzung der Fachjury ¹³ (nicht zutreffend)
31.12.2025	Auslauf der genehmigten Gesamtkonzepte ¹⁴ (nicht zutreffend)

Bemerkungen:

- Zuschussanträge für die Organisation oder die Teilnahme an einer Aus- und Weiterbildung müssen vor Beginn eingereicht werden¹⁵
- BVA-Anträge können jederzeit eingereicht werden.

¹ Artikel 9, Absatz 2 des Dekretes vom 17. November 2008 zur Förderung der Einrichtungen der Erwachsenenbildung

² Artikel 8, §2 des Dekretes vom 17. November 2008 zur Förderung der Einrichtungen der Erwachsenenbildung

³ Artikel 24, §2, Absatz 3 des Dekretes vom 18. März 2002 zur Infrastruktur

⁴ Artikel 7, Nummer 6 des Dekretes vom 17. November 2008 zur Förderung der Einrichtungen der Erwachsenenbildung

⁵ Artikel 11, Nummer 1 des Dekretes vom 17. November 2008 zur Förderung der Einrichtungen der Erwachsenenbildung

⁶ Artikel 11, Nummer 2 des Dekretes vom 17. November 2008 zur Förderung der Einrichtungen der Erwachsenenbildung. Mindestdauer des Evaluationsprozesses: 10 Monaten (Artikel 7, Absatz 1 des Ausführungserlasses vom 23. Dezember 2008)

⁷ Artikel 7 des Erlasses mit Verordnungscharakter vom 4. Februar 1980 zwecks Festlegung der Bedingungen für die Gewährung von Zuschüssen zur Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen, die zur Ausübung einer kulturellen Tätigkeit dienen und nicht zu einer Infrastruktur gehören.

⁸ Art 4 §2 der jährlichen Konvention

⁹ Artikel 13 des Dekrets vom 21.02.2022 zur Festlegung verschiedenen Instrumente des Informations- und Beschwerdemanagements in der DG

¹⁰ Artikel 3, Absätze 1 und 2 des Ausführungserlasses vom 23. Dezember 2008

¹¹ Artikel 24, §2 Absatz 3 des Dekretes vom 18. März 2002 zur Infrastruktur (vorausgesetzt einer Anmeldung bis 28.02)

¹² Artikel 24, §2, Absatz 3 des Dekretes vom 18. März 2002 zur Infrastruktur

¹³ Artikel 6, Erlass vom 5. Dezember 2019 zur Abänderung des Erlasses vom 23. Dezember 2008

¹⁴ Artikel 7.1 des Dekretes vom 17. November 2008 zur Förderung der Einrichtungen der Erwachsenenbildung

¹⁵ Artikel 11, Absatz 4 des Dekretes vom 17. November 2008 zur Förderung der Einrichtungen der Erwachsenenbildung

- Bei genehmigter BVA-Stelle müssen die BVA-Gehaltsbelege bis zum 10. des Folgemonats eingereicht werden.
- BVA-Reform – Teil „nicht-regularisierte Stellen“:
Einrichtungen, die Zuschüsse erhalten zum Ausgleich des Verlustes, der im Rahmen der Aufhebung der Zielgruppenerleichterung entstanden ist, müssen keine Belege einreichen. Das Ministerium verwendet die bereits im Fachbereich Beschäftigung eingereichten Belege

Allgemeine Verpflichtungen für VoG's:

- Jährliche Aktualisierung des UBO-Registers
- Hinterlegung des Jahresabschlusses beim Unternehmensgericht innerhalb von 6 Monaten ab Jahresabschluss und innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung.